



**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention gegen körperliche,
seelische und sexualisierte Gewalt
für den
Seelsorgebereich Hofer Land**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 3
1. Vorneweg	S. 6
2. Fundament des Schutzkonzeptes	S. 7
3. Begriffserklärung	S. 9
4. Risikoanalyse	S. 12
5. Personalauswahl, Personalentwicklung, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	S. 14
6. Verhaltenskodex	S. 16
7. Beratungs- und Beschwerdeweg	S. 21
8. Kontakte	S. 25
9. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	S. 28
10. Aus- und Weiterbildung	S. 31
11. Qualitätsmanagement und Haftung	S. 32
12. Aufgaben und Ernennung von Ansprechpersonen	S. 34
 Anlagen	 S. 35 - 45

VORWORT



Das Erzbistum Bamberg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Der Seelsorgebereich Hofer Land mit seinen Kirchengemeinden, Verbänden, Gruppen und Diensten soll für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen ein sicherer Ort sein, der dem Leben dient und zum wahren Leben in Fülle führt (vgl. Joh. 10,10). Die goldene Regel in der Bergpredigt fasst zusammen, was uns allen am Herzen liegt und im Präventionsschutzkonzept zum Tragen kommt: „Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihnen!“ (Mt 7,12).

Das Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ ist dem pastoralen Team mit allen Ehren- und Hauptamtlichen in Pastoral und Verwaltung ein großes Anliegen. Unser Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung mitzuwirken. Wir tragen gegenüber den uns anvertrauten Menschen eine gemeinsame Verantwortung, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch wahrnehmen.

Für alle Mitarbeiter*innen ist Prävention gegen Gewalt Bestandteil ihres christlichen Handelns. Mitarbeiter*innen im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-

oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben. Das vorliegende Schutzkonzept ist für den Seelsorgebereich Hofer Land eine wichtige Hilfestellung im Umgang mit allen Menschen, in besonderer Weise Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzpersonen. Es soll für das Thema sensibilisieren, will durch regelmäßige professionelle Schulungen helfen, ein zwischenmenschliches Miteinander zu ermöglichen und Anzeichen von Missbrauch früh zu erkennen.

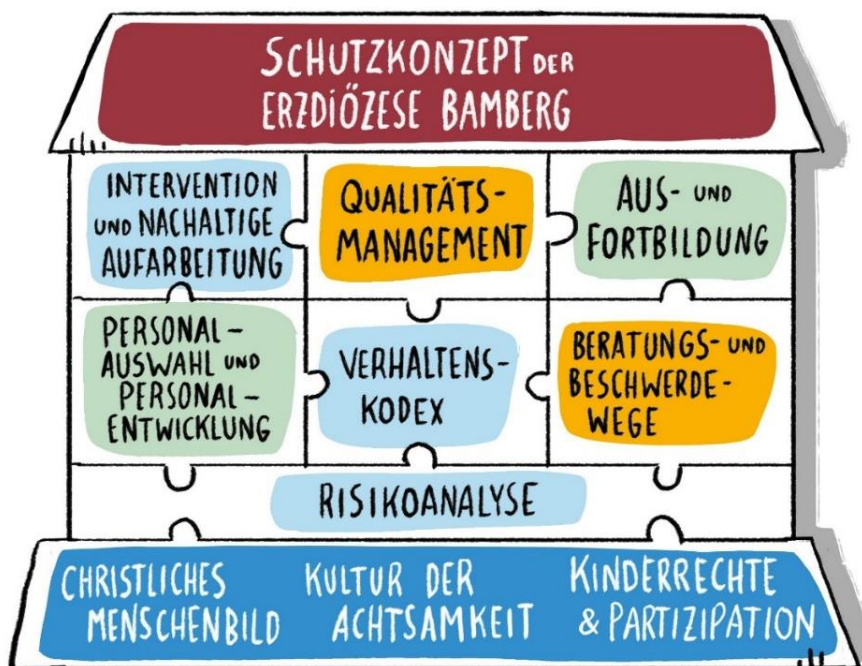
Zudem möchten wir besonders die Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten und ihrem Selbstbewusstsein bestärken und Wege transparent aufzeigen, Ansprechpartner zu kontaktieren und Beschwerde zeitnah einzulegen. Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgte unter der Beteiligung verschiedener Gruppen und Regionen des Seelsorgebereichs Hofer Land unter der Federführung von der „Arbeitsgemeinschaft Prävention“: GR Mechthild Fröh (Leitung, Präventionsschutzbeauftragte im Seelsorgebereich Hofer Land).

Nachdem die „Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg“ das Konzept bestätigt hat, tritt es nun zum 19.07.2024 für den Seelsorgebereich Hofer Land in Kraft. Nach zwei Jahren soll eine Überprüfung des Konzeptes von der „AG Prävention“ unter Mitarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen stattfinden bzw. ggf. Ergänzungen vorgenommen werden. Auf diese Weise findet eine Verankerung und Weiterentwicklung des Präventionsschutzkonzeptes im Seelsorgebereich Hofer Land statt.

Die Vorderseite des Präventionsschutzkonzeptes zeigt den Polyeder, der als eine Einheit in der Vielfalt verstanden werden kann (vgl. Pastoralkonzept SSB Hofer Land, 27.11.2022). Mögen Pastoral- und Präventionsschutzkonzept einander ergänzen, so dass gelebtes Christsein vor Ort in verschiedenen Farben aufleuchtet und seine Strahlkraft entfaltet: „Ihr seid das Licht für die Welt und Hoffnung für die Menschen!“

Hof, den 19.07.2024

Stefan Fleischmann, Leitender Pfarrer



(Schutzhaus der Erzdiözese Bamberg)

1. VORNEWEG

1.1. Anmerkung zur generischen Sprachform im Text

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir in den folgenden Texten weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

1.2. Anmerkung zur Begrifflichkeit

1.2.1. Personengruppen

Der Text enthält Bezeichnungen für Personengruppen. Wir verstehen darunter:

Ehrenamtliche (EA): Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die auf ehrenamtlicher Basis in und für den Seelsorgebereich arbeiten.

Pastorales Personal (PP): Priester, Pastoral- und Gemeindereferenten und Religionslehrer im kirchlichen Dienst mit Gemeindeauftrag. Sie sind von der Erzdiözese angestellt.

Hauptamtliche (HA): Erwachsene, die entgeltlich von einer Kirchenstiftung (KV) oder der Gesamtkirchenverwaltung (GKV) angestellt sind.

Schutzpersonen: Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbedürftige

1.2.2. Gewaltbegriff

Wir im SSB Hofer Land beziehen zusätzlich zur sexualisierten Gewalt die körperliche und seelische Gewalt in unser Schutzkonzept mit ein.

1.3. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Nach Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz 2010 eine *Rahmenordnung zur Prävention*¹ verabschiedet, die mittlerweile von allen (Erz-)Diözesen

¹https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151b-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Rahmenordnung.pdf

übernommen wurden. Jede kirchliche Einrichtung muss demzufolge ein Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen erarbeiten. Für den katholischen Seelsorgebereich liegt dieses Dokument hier vor.

1.4. Formulare

Alle erwähnten Formulare und Vordrucke sind mit dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes bei der Verantwortlichen für Prävention, GR Mechthild Fröh, im Verwaltungszentrum und in allen Kontaktbüros des SSB Hofer Land zu erhalten.

2. FUNDAMENT DES SCHUTZKONZEPTE

2.1. Christliches Menschenbild

Die biblischen Texte und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, nächstenliebend und wertvoll als Gottes Ebenbild sieht, können Schutzbefohlene ermächtigen und sie stärken. Christen wissen sich gehalten und getragen von diesem Gott. Im Taufritus der Kirche ist genau das verankert, wenn in der Salbung dem Täufling die Würde als Königin und König, Priesterin und Priester, Prophetin und Prophet zugesprochen wird. Das ist das Menschenbild, das Jesus lebt und verkündet, und daher ist es auch Vorgabe für seine Kirche.

Diese Frohe Botschaft schließt Demütigung, Erniedrigung und allen Machtmissbrauch – auch bezüglich sexualisierter Gewalt – als nicht gottgewollt aus.

Materialien und Methoden, die das für Schutzpersonen veranschaulichen und deutlich machen, sind aus christlicher Sicht geeignet, Prävention gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt in den Menschen und ihrem Miteinander, auch dem beruflichen, zu verankern.

2.2. Kultur der Achtsamkeit

Definition von der „Kultur der Achtsamkeit“ im Rahmen der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Erzbistum Bamberg²:

Kultur der Achtsamkeit - Das verstehen wir darunter:

- Eine Haltung des respektvollen Umgangs mit Nähe und Distanz zwischen Menschen.
- Teil des Institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt in allen Einrichtungen der Katholischen Kirche im Erzbistum Bamberg.
- Eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Schutzpersonen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen.
- Grundlage für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt und Voraussetzung für Intervention gegen Missbrauch, um eine Aufarbeitung zu ermöglichen.

Was daraus entsteht:

Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg.

Wir im *SSB Hofer Land* legen größten Wert auf den achtsamen Umgang miteinander.

2.3. Kinderrechte und Partizipation

Wir erkennen die UN-Kinderrechtskonvention³ an. Die Umsetzung von Kinderrechten und das Arbeiten damit kann methodisch verschieden sein, je nach Einrichtung und Tätigkeitsbereichen.

Schutzpersonen sollen sich an möglichst allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen aktiv beteiligen können.

² Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg, Generalvikariat

³ <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

Dies ist in unserem SSB geschehen:

- Einbeziehung aller Gruppierungen anhand einer Umfrage
- Veranstaltungen zur Risikoanalyse und dem Beratungs- und Beschwerdeweg
- konkrete Arbeit mit dem Pastoralen Personal

Zusätzlich erhalten Jugendliche und Verantwortliche der Jugendarbeit und des Zeltlagers in unserem Seelorgebereich Schulungen, Fortbildungen und Ausbildungen im Rahmen der Prävention und des Schutzkonzeptes. Auch in der Gruppenleiterausbildung, der Voraussetzung für die Jugendarbeit in unserem SSB, ist die Präventionsschulung fester Bestandteil.

Ein stetiger Austausch zwischen EA und HA trägt zur Verbesserung der Beziehungsarbeit und Sensibilisierung für die örtlichen Gegebenheiten bei und macht einen Handlungsbedarf sichtbar.

3. BEGRIFFSERKLÄRUNG

3.1 Grenzverletzungen (Stufe 1)

Grenzverletzungen im Sinne der Rahmenordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Schutzpersonen ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen passiert.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale der zu Schützenden wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, z. B. den Körperkontakt abubrechen.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge von fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Sie sind noch keine sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinne, denn die geschieht gezielt und nicht aus Versehen.

Beispiele

- Unbedachte verletzende Bemerkungen
- Missachtung persönlicher Grenzen, z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Intimsphäre, z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet

3.2 Sexuelle Übergriffe (Stufe 2)

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität bzw. die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter bzw. Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele

- Sexistisches Manipulieren von Fotos, z. B. das Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Posse
- Wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen/Toben

- Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmezeremonien, z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Androhen von körperlicher Gewalt

3.3 Weitere strafbare Handlungen (Stufe 3)

Als strafbare Handlungen werden Handlungen gewertet, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen gerichtet sind. Strafbare sexuelle Handlungen sind geregelt in den Paragraphen 174 bis 184 g,i,j,k,l StGB. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Beispiele

- Sexuelle Handlungen mit oder an Männern und Frauen können strafbar sein, auch wenn sie volljährig sind, vgl. §174a StGB.
- Hallstein (1996, nach Häßler und Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle.
- Zu sexuellen Handlungen gehört nicht nur der Geschlechtsverkehr, sondern auch Petting, Küssen, das Anfassen von Geschlechtsteilen, aber auch das Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen. Auch wer jemanden zwingt, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, macht sich strafbar, vgl. § 176 StGB
- Wer die Zwangslage eines Jungen oder Mädchens unter 18 Jahren ausnutzt, um an dem Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen, macht sich strafbar. Eine solche Notlage können

z. B. Geldmangel, Angst oder psychische Bedrängnis sein. Das Opfer muss dabei nicht bedroht worden sein und es muss auch keine körperliche Gewalt angewendet worden sein. Dem Täter droht eine Strafe von bis zu fünf Jahren für sexuellen Missbrauch an Jugendlichen, vgl. § 182 StGB.

- Nutzt eine erwachsene Person, der Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anvertraut sind, ihre Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihr anvertrauten Kindern und Jugendliche durchzuführen, macht sich strafbar.

4. RISIKOANALYSE

In der Risikoanalyse geht es nicht darum, Ängste zu schüren, eine Übersensibilisierung zu schaffen oder alle Menschen, die in unserem SSB haupt- und ehrenamtlich arbeiten, generell als „Täterperson“ abzustempeln. Schutzpersonen können sich nicht selbst schützen. Sie sind auf die Hilfe eines Erwachsenen angewiesen, der ihnen hilft. So geht es uns vielmehr um die Qualifizierung von Helfenden, um eine Kultur der Achtsamkeit und die Sensibilisierung aller für gefährliche Situationen. Diese sollen verringert werden, damit den wirklichen Tätern die Möglichkeit eines Übergriffs nicht ermöglicht wird.

4.1. Zusammenfassung Maßnahmen

Nach eingehender Analyse der Räumlichkeiten, Gruppen- und Zweiersituationen, Veranstaltungen vor Ort und außerhalb unseres Seelsorgebereiches wurde klar, dass es gilt, Maßnahmen zu finden und umzusetzen, damit sich Schutzpersonen **UND** die Beziehungspersonen in ihrem Miteinander wohl fühlen!

Auf einige Dinge achten wir im *SSB Hofer Land* schon besonders:

- nicht einsehbare und abgelegene Räume werden vermieden; auf „offene“ Räume, die nicht abgeschlossen werden können, wird geachtet.

- Bei Zweiergesprächen: z. B. Abstand wahren, Gesprächszeiten anderen mitteilen, Schild an der Tür „Einzelgespräch“, Gesprächszeiten protokollieren, Wahlmöglichkeiten der Räumlichkeit schaffen
- Beichte: z. B. Wahlmöglichkeiten schaffen (Beichtstuhl, Beichtzimmer, offener Raum, wie Altarraum)
- Trost- und Erste-Hilfe- Situationen: z. B. nie mit dem Schutzbefohlenen allein bleiben
- Zeltlager, Freizeiten: z. B. wenn Zelte oder Zimmer betreten werden müssen: Aufsichtspersonen beider Geschlechter
- Nach Veranstaltungen: z. B. nie mit einer Person allein im Raum zurückbleiben
- Pfarrzentren: je mehr Schlüssel im Umlauf sind, desto größer sind Möglichkeiten => Schlüsselordnung!!!
- Für den Einzelunterricht Kirchenmusik gilt ein eigenes Regelwerk: die Kirche und der Aufgang zur Empore sind offen, kein gemeinsames Spielen am Instrument, Abstand wahren

4.2. Erkenntnisse

Die Risikoanalyse ist nur eine Momentaufnahme und wird in regelmäßigen Abständen in verschiedenen Gremien und Gruppen unseres SSBs überprüft und ggf. wiederholt. Für eine erneute Risikoanalyse stellt die Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg altersgerechte und aktuelle Methoden zur Verfügung. (Ordner Prävention der Erzdiözese Bamberg)⁴

⁴ Einsehbar in allen Kontaktbüros des SSB Hofer Land

5. PERSONALAUSWAHL, PERSONAL- ENTWICKLUNG UND ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

5.1. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeitende

Alle hauptamtlichen Mitarbeitende sind verpflichtet, im Abstand von drei Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) bei ihrem Anstellungsträger vorzulegen. Das Ausstellungsdatum darf nicht älter als drei Monate sein. Zu Beginn der Tätigkeit muss außerdem der *Verhaltenskodex des SSB Hofer Land* unterschrieben werden.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg festgelegt (Anlage 4). Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Auch in den jährlichen Mitarbeitergesprächen sollen die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert werden. Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.

5.2. Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeitende

Ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, je nach Art ihrer Tätigkeit im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (eFZ) beim zuständigen Pastoralen Mitarbeitenden oder der Vertretung vorzulegen. Das Ausstellungsdatum darf nicht älter als drei Monate sein. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des eFZ stellt das Verwaltungszentrum und die Kontaktbüros des *SSB Hofer Land* bereit. (Anlage 2 und 3)

Zu Beginn der Tätigkeit wird der Verhaltenskodex ausgehändigt und muss unterschrieben werden. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den

Verhaltenskodex des Seelsorgebereichs. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Ferner sind ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, angehalten an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten von der Erzdiözese Bamberg und von den Ansprechpartnern vor Ort.

5.3. Personalauswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserem Seelsorgebereich. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte hauptamtlich Mitarbeitende eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden.

Die Bewerber werden auf die Bedeutung der Prävention gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt in unserem Seelsorgebereich hingewiesen.

Auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden werden zu Beginn ihrer Tätigkeit auf eine Kultur der Achtsamkeit sowie auf die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Prävention gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt hingewiesen.

5.4. Aus- und Weiterbildung

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Aus- und Weiterbildungen im Bereich Prävention gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt. Sie finden in der Regel in Kooperation mit dem *Caritasverband Stadt und Land Hof* statt oder werden von der Pfarrgemeinde selbst angeboten (Anlage 4).

6. VERHALTENSKODEX

Der *SSB Hofer Land* soll ein Ort sein, an dem Menschen reifen und aneinander lernen können, an dem sich Schutzpersonen sicher fühlen und sich ohne Angst begegnen können. Dies gilt für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene genauso wie für die ehrenamtlichen, pastoralen und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Offenheit und Vertrauen im Umgang miteinander erzeugen Nähe, zeigen aber auch Fehler und Schwächen. Damit die Verwundbarkeit von Menschen nicht ausgenutzt wird, gelten im Sinne der Kultur der Achtsamkeit für den *SSB Hofer Land* folgende Regeln und Verhaltensstandards (Verhaltenskodex):

6.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche führe ich nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumen, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind. Ich informiere andere Mitarbeitende oder Verantwortliche vorab oder unmittelbar danach.
- Mir ist bewusst, dass herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen zu unterlassen sind.
- Eventuelle, daraus resultierende Rollenschwierigkeiten (z.B. familiäre oder freundschaftliche Beziehungen) werden im Vorfeld von mir klar kommuniziert.
- Mir ist es nicht erlaubt, finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, an einzelne Minderjährige zu geben.
- Körperliche Berührungen gestalte ich altersgerecht und angemessen und achte die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson. Ich respektiere den Willen der Schutzperson ohne Ausnahme.
- Ich vermeide unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten.

- Ich respektiere in Erste-Hilfe-Situationen individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Die Minderjährigen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Ich erkläre altersgerecht, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe mit ein. Ich übe keinen Zwang aus. Ich bleibe nicht allein mit dem verletzten Kind. Ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten.

6.2. Interaktion, Kommunikation

- Ich verpflichte mich bei jeder Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation zu einer Sprache und Wortwahl, die meine Wertschätzung meines Gegenübers ausdrückt und auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasst ist.
- Ich spreche Schutzpersonen mit ihrem Rufnamen an.
- Abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen, Gewalt und sexualisierte Sprache dulde ich in keiner Form.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen greife ich ein und beziehe klar Position.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um. Dies gilt besonders bei Menschen, die ich nicht so gut kenne.
- Ich weiß, dass Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten in allen kirchlichen Kontexten verboten sind.
- Ich achte darauf, während meiner Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und meiner Rolle entsprechen. Ich nehme bei der Wahl meiner Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Schutzpersonen.

6.3. Veranstaltungen, Reisen und Zeltlager

- Werden Schutzpersonen mit dem Boni-Bus nach Hause gefahren, müssen Bezugspersonen beiderlei Geschlechts im Fahrzeug sein.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen, Zeltlager oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Qualifizierte Erwachsene, die Kinder und Jugendliche auf Fahrten und Reisen begleiten, haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, eine Präventionsschulung besucht, sowie den Verhaltenskodex inklusive der Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Für Jugendliche ab 15 Jahren ist eine Gruppenleiterschulung verpflichtend, in der obengenannte Voraussetzungen beinhaltet sind.
- Ein absolutes Alkoholverbot wird empfohlen, um eine allumfängliche Haftungs- und Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Konkrete Maßnahmen werden vor der Veranstaltung mit dem Team geklärt.

6.4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung vorher eingehend dem Grunde nach zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.

6.5. Wahrung der Intimsphäre

- Der Schutz der Privat- und Intimsphäre ist ein hohes Gut, das geschützt werden muss. Daher beachtet jeder haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende folgende Verhaltensregeln:
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

6.6. Gestaltung pädagogischer Programme, Arbeitsmaterialien, Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Einwilligungen der Schutzperson(en) in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird von uns beachtet.

6.7. Umgang mit und Nutzung von Medien und soziale Medien

- Wir halten uns an die gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Fotos etc. (Rechte am Bild, Altersfreigaben, etc.). Medien, die wir mit Kindern und Jugendlichen nutzen oder zur Verfügung stellen, sind altersgerecht.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos in den Print- oder Onlinemedien des SSB wird vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt. Es werden keine Fotos von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Print- oder Onlinemedien des Seelsorgebereiches veröffentlicht. Näheres regelt das Kirchliche Datenschutzgesetz⁵.
- Kinder und Jugendliche dürfen mit privaten Handys, Kameras usw. nicht ohne vorherige Zustimmung der Kinder und Jugendlichen fotografiert oder gefilmt werden. Dies darf nur im Kontext der Gemeindeaktivitäten passieren und auch nur der Dokumentation von Gemeindeaktivitäten dienen.
- Bezugspersonen und Verantwortliche verpflichten sich, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken bewusst.

Im *SSB Hofer Land* bestehen wir darauf, dass sich sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende an den Verhaltenskodex halten. Wer vermehrt zuwiderhandelt, wird sanktioniert.

⁵ Informationen dazu: <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/datenschutz-faq>

Wir sind in einem stetigen Austausch zwischen EA, PP und HA zur Verbesserung der Beziehungsarbeit und Sensibilisierung für die örtlichen Gegebenheiten und einem evtl. Handlungsbedarf.

7. BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEG

Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder und Jugendliche sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen wir eine Atmosphäre schaffen, in der sich alle ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen. Uns im *SSB Hofer Land* sind sie hilfreich für das eigene professionelle und ehrenamtliche Arbeiten, weil wir erfahren, was Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt. Sie geben Raum für Veränderungen und die Zufriedenheit aller wird gesteigert.

Dem *Katholischen SSB Hofer Land* ist daran gelegen, den anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie deren Angehörigen, bei Sorgen, Konflikten, Beschwerden oder Veränderungswünschen offen zu begegnen und ihnen Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen. Das gilt auch für alle, die mit unserem Seelsorgebereich Kontakt aufnehmen. Dazu sind wir bemüht, öffentliche, vielfältige, transparente, diskrete und verbindliche Beschwerdewege einzurichten.

7.1. Möglichkeiten zur Beschwerde

Beschwerde ist möglich bei Missachtung eigener persönlicher Rechte, dem Nichtbeachten vereinbarter Regeln in Gruppen und Einrichtungen, bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, so wie bei allen Vorgängen in den unterschiedlichen Gruppen und Kreisen der Einrichtung, die als störend oder verstörend empfunden werden.

7.2. Beschwerdewege

Im *Katholischen SSB Hofer Land* stehen folgende Beschwerdewege zur Verfügung:

Reflexions- und Abschlussrunden

Bei (längeren) Veranstaltungen werden Reflexionsrunden im Plenum durchgeführt. Dort können aktuelle Beschwerden vorgebracht werden. Bei jeder Veranstaltung verpflichtet sich der jeweilige Leiter, bzw. Gruppenleiter oder die Bezugspersonen der Gruppen, Raum zu schaffen, damit Beschwerde möglich ist.

Barrierefreier Beschwerdeweg

Auf der Homepage des SSB ist ein Formular eingerichtet, mit dem eine Beschwerde ausgesprochen werden kann.

7.3. Ansprechpartner

Grundsätzlich können Beschwerden bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des SSB persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, Sozialen Medien oder ähnliches vorgetragen werden.

Alle Mitarbeitenden müssen die an sie herangetragenen Beschwerden anhören, ernst nehmen und gegebenenfalls an die nächsthöhere Beschwerdeinstanz weitergeben.

Es werden in unserem *SSB Hofer Land* ehrenamtliche Personen bestimmt, die als Ansprechpartner im persönlichen Gespräch zur Verfügung stehen.

Auf externe Ansprechpartner wird hingewiesen.

7.4. Anonyme Beschwerde

Eine erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt sie anonym, sind Rückfragen oder Rückmeldungen nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.

Trotzdem kann sie ein Stimmungsbild vermitteln oder auf Missstände hinweisen, die die Mitarbeitenden zum genaueren Hinschauen auffordern.

7.5. Informationsflyer

Es werden Flyer speziell für Kinder und Jugendliche verteilt und liegen offen zur Mitnahme aus. Deren Inhalte sind für alle Gemeinden verpflichtend. (Anlage 5)

7.6. Umgang mit einer Beschwerde

Alle Beschwerden müssen ernst genommen und bearbeitet werden. Neben der Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschlägen wird eine Klärung unter Beteiligung aller betroffenen Konfliktparteien und zuständigen Leitungspersonen angestrebt.

Personen, die eine Beschwerde formulieren, haben das Recht auf ein Feedback. Sie werden über den Sachstand, sowie Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten informiert.

Beschlossene Maßnahmen müssen von den verantwortlichen Mitarbeitenden eingeleitet und die Umsetzung überprüft werden.

Neben der Dokumentation (Anlage 6) des Beschwerdeverfahrens gibt es eine Auswertung der Beschwerde, um ggf. wiederkehrende Probleme oder Folgeprobleme zu erkennen und eine Überprüfung, bzw. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens zu ermöglichen.

HANDLUNGSLEITFADEN

Wie verhalte ich mich, wenn ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener von Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt erzählt?

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten
Reaktionen.

~~Keine logische
Erklärung einfordern!~~

~~Nicht drängen!
Kein Verhör!~~

Zuhören, Glauben
schenken, den jungen
Menschen ermutigen, sich
anzuvertrauen.

Bestätigen, dass das
Gespräch vertraulich ist
und nichts
ohne Absprache
unternommen wird.

~~Keine „Warum“-Fragen!~~

Sich auf die Seite des
jungen Menschen stellen.
„Du trägst keine Schuld an
dem, was vorgefallen ist.“

~~Keine Versprechen geben,
die nicht eingehalten
werden können!
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind!~~

~~Keinen Druck ausüben!~~

Grenzen, Widerstände
und zwiespältige Gefühle
des jungen Menschen
respektieren.

Eigene Grenzen erkennen
und akzeptieren.
„Ich werde mir Hilfe
suchen.“

8. KONTAKTE

Wo bekomme ich Hilfe?

8.1. Ansprechperson im Seelsorgebereich Hofer Land

Mechthild Fröh, Gemeindereferentin

Nailaer Str. 7

95030 Hof

Tel.: 09281-7067-14

E-Mail: mechthild.froeh@erzbistum-bamberg.de

8.2. Diözesane Kontakt- und Unterstützungsstellen

Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese Bamberg

Für erste Fragen oder Orientierungshilfen steht die Fachstelle Prävention von sexueller Gewalt im Erzbistum Bamberg⁶ mit Informationen und Gespräch zur Seite:

Monika Rudolf

Präventionsbeauftragte

Kleberstr. 28

96047 Bamberg

Tel.: 0951/502-1640

Mail: monika.rudolf@
erzbistum-bamberg.de

Michael Reisbeck

Präventionsbeauftragter

Kleberstr. 28

96047 Bamberg

Tel.: 0951/502-1640

Mail: michael.reisbeck@
erzbistum-bamberg.de

⁶Aktuelle Daten: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/beratung-und-hilfe/>

8.3. Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht im Erzbistum Bamberg

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeitende im Kirchlichen Dienst“ wurde eine externe Rechtsanwältin ernannt:

Eva Hastenteufel-Knörr

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Ringstr. 31
96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951/40 73 55 25
Fax: 0951/40 73 55 26
E-Mail: eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

8.4. Weitere Ansprechpartner/innen für Opfer, Betroffene und Wissensträger/innen sind:

Marlies Fischer und Ute Staufer

Notruf bei sexualisierter Gewalt -
Sozialdienst katholischer Frauen
Luitpoldstr. 28
96052 Bamberg
Tel.: 0951/30 94 33 41
E-Mail: notruf@skf-bamberg.de

Josepf Düsel

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Treustr. 25
96050 Bamberg
Tel.: 0951/15 33 7
E-Mail: j.duesel@web.de

8.5. Beratungsstellen in Hof

Schutzhöhle e. V.
Am Bürgerheim 7
95030 Hof
Tel: 09281/ 779 88 77
Mail: info@schutzhoehle.de

8.6. Ansprechpartnerin bei der Polizeiinspektion Hof

Frau Mergner kann auch anonym angesprochen werden.

Nicole Mergner
Kriminaloberkommissarin
Kulmbacher Str. 101
95030 Hof
Tel.: 09281/704-422

**Ausführliche Informationen der Polizei Oberfranken, Abteilung
Opferschutz**



8.7. Deutschlandweite Telefonangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“, Tel.: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Montag bis Samstag 14-20 Uhr, www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Beratungsstelle N.I.N.A, Telefon 0800 02 25 55 30 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 9-14 Uhr, Dienstag und Freitag 16-21 Uhr, Sonntag 15-20 Uhr, www.nina-info.de

9. INTERVENTION UND NACHHALTIGE AUFARBEITUNG

Die Deutschen Bischofskonferenz beschloss am 24. Januar 2022 die neue „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“⁷. Sie wurde an kirchenrechtliche Neuerungen angepasst und inzwischen in allen (Erz-) Diözesen in Kraft gesetzt.

9.1. Erläuterungen und Verfahrenshinweise

zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Erzbistum Bamberg

⁷https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf

Pastorales Personal

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive des zuständigen Personalsachbearbeitenden, Leitung des Pastoralen Personal sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch den Leitenden Pfarrer erfolgte, wird dieser auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Pastoralen Personals erfolgt Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.

8. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gemeindemitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Pfarrei wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
11. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen, Unterstützung folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

9.2. Krisenbegleitung

- Die Möglichkeit der Krisenbegleitung können individuell und je nach Einrichtung und Organisation unterschiedlich sein.
- Es ist angeraten, sich externe Begleiterinnen und Begleiter zur Unterstützung zu suchen. Kontaktdaten von Fachberatungsstellen für externe Beratung oder Begleitung können von der Koordinierungsstelle erfragt werden (siehe Broschüre „Miteinander achtsam leben“. (Seiten 25-27)

- Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten. (s. auch „www.praevention.erzbistum-bamberg.de“ und Homepage des Erzbistums unter „Beratung“)
- Die Präventionsstelle informiert und unterstützt gern: Kontakt via E-Mail an: „www.praevention.erzbistum-bamberg.de“, telefonisch unter 0951-502 1640 (Präventionsbeauftragte)
- Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe Beratungsstellen wenden.
- In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch externe Unterstützung zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

10. AUS- UND FORTBILDUNG

10.1. Sicherstellung von Aus- und Weiterbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig, damit Mitarbeitende Informationen zu Strategien von Täterinnen und Tätern, zu den Auswirkungen auf betroffene Einzelpersonen und Organisationen sowie Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten haben.

10.2. Aus- und Weiterbildungskonzept

Im *Seelsorgebereich Hofer Land* stellen wir sicher, dass neu eingestellte Mitarbeitende sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen sind die Schulungen dem Umfang entsprechend angepasst. (Anlage 4)

Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es auch nach der ersten verpflichtenden Schulung regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen zu Präventionsthemen. Angebote hierzu finden sich in den jeweiligen Fortbildungsprogrammen der Erzdiözese Bamberg bzw. werden von den Verantwortlichen im *Kath. Seelsorgebereich Hofer Land* angeboten. Eine Zusammenarbeit mit dem *Caritasverband Stadt und Landkreis Hof* wird gefördert.

11. QUALITÄTSMANAGEMENT UND HAFTUNG

11.1. Umsetzung des Schutzkonzepts

Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass der *Verhaltenskodex des Katholischen Seelsorgebereichs Hofer Land* erläutert und ausgehändigt wird. Des Weiteren wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass, wenn erforderlich, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegt, und dass die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben wird, sowie die notwendigen Schulungen besucht wurden bzw. in naher Zeit besucht werden.

11.2. Überprüfungsroutinen

Jedes Jahr werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarreien im *Seelsorgebereich Hofer Land* auf ihre Gültigkeit hin durch den zuständigen Leitenden Pfarrer oder dessen Beauftragten überprüft.

Dabei gelten für Ehrenamtliche folgende Fristen:

- Erweitertes Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre
- Selbstverpflichtungserklärung: einmalig
- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre

Wir verpflichten uns, uns alle 2 Jahre in einem Dienstgespräch des Pastoralen Personals mit dem Thema Qualitätsmanagement zu beschäftigen. Wir laden dazu ggf. einen Referenten ein.

Weiterhin soll das Schutzkonzept alle drei Jahre durch die Ansprechpersonen und durch die AG „Schutzkonzept“ überprüft werden. Hierzu soll im Vorfeld beispielsweise über Pfarrblatt oder Homepage informiert werden und auf Möglichkeiten der Rückmeldung hingewiesen werden. Im Zuge dessen werden Neuerungen eingearbeitet und veränderte Prozesse berücksichtigt.

Das vorliegende Konzept wird daher erstmalig 2026 erneut einer Prüfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst. Sollten sich in der Zwischenzeit Abläufe und Prozesse grundlegend ändern oder sollte ein Verdachtsfall eintreten, erfolgt dem Zeitpunkt des Anlasses entsprechend eine vorzeitige Überprüfung.

11.3. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept des *Seelsorgebereichs Hofer Land* wird auf den Homepages des Seelsorgebereichs veröffentlicht. Im Verwaltungszentrum und in den Kontaktbüros des Seelsorgebereichs kann das Institutionelle Schutzkonzept eingesehen werden.

Des Weiteren sollen über Flyer und Plakate die möglichen Beschwerdewege, die Anlaufstellen, sowie die Kontaktmöglichkeiten der Ansprechpersonen zur Prävention körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bekannt gemacht werden.

Ein Teil des Qualitätsmanagements ist das sexualpädagogische Konzept. Die Kultur der Achtsamkeit als Programm gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beinhaltet ein positives Bild von Geschlechtlichkeit und Sexualität als Geschenk Gottes.

12. AUFGABEN UND ERNENNUNG VON ANSPRECHPERSONEN

Durch die große Arbeitsgruppe Schutzkonzept des *Kath. Seelsorgebereichs Hofer Land* werden Personen als Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt vorgeschlagen. Der Leitende Pfarrer ernennt eine oder mehrere Ansprechpersonen.

- Die Ansprechpersonen werden dem Erzbistum Bamberg gemeldet.
- Die Namen und Kontakte der Ansprechpersonen werden über Pfarrbrief, Homepage und Schutzkonzept veröffentlicht.
- Die Ansprechperson besucht eine Qualifizierungsveranstaltung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Termine und Anmeldung sind auf der Homepage der Koordinierungsstelle ersichtlich.
- Die Ansprechpersonen tauschen sich regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich, aus (Reflexion, Austausch über aktuelle Ereignisse, Planung von Angeboten, Überprüfung des Schutzkonzeptes auf Aktualität)
- Die Tätigkeitsfelder einer Ansprechperson sind in Anlage 7 erörtert.
- Die Ansprechpersonen verpflichten sich, sich regelmäßig zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ weiterzubilden.

Anlage 1 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG



Selbstauskunft zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- ☐ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- ☐ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- ☐ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- ☐ Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- ☐ Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB).

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Auftraggeber (Pfarrei, Verband, Einrichtung usw.) unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich unverzüglich anzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 EMPFEHLUNG ZUR VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES⁸

Tätigkeit / Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein EFZ	Begründung
1. Hauptamtliches Personal	Personal, das vom Erzbistum Bamberg, einer KV oder der GKV angestellt wird.	JA	für alle Angestellten verpflichtend
2. Leiter von Gruppen und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. Z. B. Gruppenleitung	JA	-bes. Macht- und Hierarchieverhältnis aufgrund der Leitung -mögliche unpassende Nähe und Intensität des Kontaktes
3. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in Anwesenheit einer leitenden Person.	NEIN	Tätigkeit unter Beobachtung; keine Macht und Hierarchiestruktur
4. Aushilfs- und Unterstütztätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit; z. B. bei Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht einer leitenden Person	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Machtverhältnisse erwarten. Der Einsatz findet unter Aufsicht statt.
5. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	gemeinsamen Übernachtung verstärkt Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen

⁸ Bei weiterführenden Fragen verweisen wir auf die Handreichung zum Thema erweitertes Führungszeugnis der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg S. 17ff (<https://praevention.erzbistum-bamberg.de/material>).

Anlage 3 ANTRAG ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Katholischer SSB Hofer Land
Nailaer Str. 7
95030 Hof



Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG und die Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

- ☐ ist bei der o.g. Institution beschäftigt oder
- ☐ ist bei der o.g. Institution neben- oder ehrenamtlich tätig oder
- ☐ wird ab dem _____ eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Institution aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass es sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit um einen besonderen Verwendungszweck zur Befreiung der Gebühr gemäß § 12 JVKostO handelt.

Hof, den _____ Gez. Mechthild Fröh, GR, Präventionsbeauftragte

Anlage 4 AUS- UND FORTBILDUNG

1 Präventionsschulung für hauptamtliche Mitarbeitende⁹

12-Stunden-Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

6-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

⁹ Weiterführende Informationen unter: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/schulungen/>

3-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen.

2 Präventionsschulung für ehrenamtliche Mitarbeitende¹⁰

6-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

¹⁰ ¹⁰ Weiterführende Informationen unter: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/schulungen/>

3-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

1-stündige Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche mit geringem, nicht regelmäßigem Kontakt

- Basisinformation
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

3 BELEHRUNG

30-minütige Belehrung für Ehrenamtliche mit einmaligem Kontakt

- Information über Verfahrenswege im Verdachtsfall
- Verhaltenskodex

Anlage 5 INFORMATIONSFLYER

Liebe Kinder, Liebe Jugendliche
Es gibt immer Situationen, wo man sich unwohl fühlt, weil man blöd angequatscht wird, erpresst wird, mit blöden Sprüchen bedrängt wird.
Das alles musst du nicht hinnehmen. Du darfst dir Hilfe suchen! Wir hören dir zu und helfen dir!



**SCHUTZ VOR
SEXUALISIERTER GEWALT**



**KONTAKTPERSONEN IM
SEELSORGEBEREICH HOFER LAND**

Mechthild Fröh, Gemeindereferentin
Tel.: 09281-7067-14
Seelsorgebereichsrat Hofer Land:

Ansprechpartner Stadt Hof

Ansprechpartner Landkreis Hof

ES IST NICHT IN ORDNUNG

WENN DICH JEMAND
ÄRGERT, WÄHREND
DU AUF DER
TOILETTE BIST.

WENN DU FÜR EIN
GESCHENK ETWAS
TUN MUSST.

WENN DICH JEMAND
ZU ETWAS ZWINGT,
WOZU DU KEINE LUST
HAST.



© Monika Fröh

WENN DU GEWALT
ERFAHREN HAST UND
KEINE HILFE HOLEN
DARFST.

**HILFE HOLEN
IST IMMER ERLAUBT.
HILFE HOLEN IST
KEIN VERRAT!**

WENN JEMAND VON DIR
FOTOS MACHT UND SIE
EINFACH IM INTERNET
ODER ÜBER NACHRICHTEN-
DIENSTE VERSENDET
UND DU DAS NICHT
MÖCHTEST.

1

Spreche mit dem
Verantwortlichen
deiner Gruppe.

Sag ihm was deine Frage,
dein Problem oder deine
Beschwerde ist.

2

Vielleicht kann dir
aber auch ein **Ver-**
antwortlicher der Pfarrei
helfen (z.B. Priester, haupt-
amtliche Mitarbeiter, Men-
schen aus dem Pfarrge-
meinderat, ...)

Sag ihm was deine Frage,
dein Problem oder deine
Beschwerde ist.

3

Wenn mit keiner
Person eine Klä-
rung möglich war oder
du einfach mit jemand an-
ders sprechen möchtest,
kannst du dich an die An-
sprechpersonen in unse-
rem Seelsorgebereich wen-
den. Sie haben jederzeit
ein offenes Ohr für dich.

4

Du kannst jederzeit
auch mit Menschen
sprechen, die nicht in
deiner Pfarrei aktiv sind.
Die Kontakte findest du
hier:

IMPRESSUM:

Kath. Seelsorgebereich
Hofer Land
Nailaer Straße 7
95030 Hof
www.ssb-hoferland.de



WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Sexualisierte Gewalt ist
eine individuelle Grenzverlet-
zung und meint jede sexuelle
Handlung, die an oder vor ei-
nem Kind oder einem jungen
Menschen entweder gegen
dessen Willen vorgenommen
wird oder es / er nicht wissen-
tlich zustimmen kann, weil es
die Tragweite nicht erfassen
kann.

**Jede Person hat andere
persönliche Grenzen.**

Stufe 1: Grenzverletzungen
Beschreiben einmaliges oder
seltenes unangemessenes Ver-
halten, das aus Gedankenlosig-
keit, unwissentlich oder aus
Versehen passiert.

*Z.B. anzügliche Bemerkun-
gen, Berührungen oder Um-
armungen die nicht notwen-
dig sind und die mir unange-
nehm sind; einfaches und
grundloses Betreten der Du-
sche / Schlafräume / Toi-
letten ...*

Stufe 2: sexuelle Übergriffe
geschehen niemals zufällig oder
unbeabsichtigt;

Täterpersonen setzen sich über
gesellschaftliche Normen,
institutionelle Regeln, fachliche
Standards oder den Widerstand
der Opfer hinweg.

*Z.B. Gesten mit sexuellem
Hintergedanken, sexistische
Spiele & Bemerkungen; wie-
derholte „zufällige“ Berüh-
rungen an Brust, Po, Genita-
lien, aufgedrängte Küsse;
sexualisierte Fotos, die im
Internet verbreitet werden,
aufdringliche Nähe einer Per-
son; Exhibitionismus*

**Stufe 3: strafrechtlich relevante
Formen sexualisierter Gewalt**

(nach StGB §§174-184; 201a)

**Missbrauch an Kindern, Jugendli-
chen und erwachsenen Schutzbe-
fohlenen, Durchführung sexual-
lier Handlungen an, mit oder vor
ihnen.**

*Z.B. Aufforderungen zu sexual-
lierten Handlungen am eigenen
Körper oder dem / der TäterIn
oder einer anderen Person.*

Anlage 6 DOKUMENTATIONSBOGEN

DOKUMENTATIONSBOGEN

Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein!
Für den Angesprochenen gelten daher folgende Richtlinien:

- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Ort- und Zeitangaben festhalten
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Erzählung nicht „ordnen“
- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut

Dokumentation des Gesprächs mit:

In welcher Situation und unter welchen Rahmenbedingungen fand das Gespräch statt?

Über welche Zeit und welchen Ort wird berichtet?

Inhalte, möglichst im Wortlaut und in der Reihenfolge, in der sie Ihnen berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen:

Anlage 7 TÄTIGKEITSFELDER UND AUFTRAG DER ANSPRECHPERSONEN FÜR PRÄVENTION

Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht baldmöglichst die sechsstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt.

Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- **Kontinuierliches Einbringen des Themas** „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in die Gremien der Einrichtungen
- **Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle** zur Prävention sexualisierter Gewalt
- **Vernetzung vor Ort** mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- **Beratung bei Planung und Durchführung** von Präventionsveranstaltungen und Präventionsprojekten
- **Erkennen und Melden des Bedarfs** der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- **Wissen über Verfahrenswege** im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden
- **Ansprechperson für Beratung und Beschwerden** bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:
 - Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.
 - Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.

- **Bekanntheit und Erreichbarkeit** in der Einrichtung / im Seelsorgebereich
- **Erfahrung und Sensibilität** im Umgang mit schutzbedürftigen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet **Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung** (z. B. Seelsorgebereichsrat).
- **Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle** zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben

Quellen:

Arbeitsmappe „Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Bamberg“, Herausgeber Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg

Genehmigtes Schutzkonzept des SSB Frankenwald

Titelbild

Polyeder© Monika Fröh

Impressum

Herausgeber:

Seelsorgebereich Hofer Land
Nailaer Str. 7
95030 Hof

Leitender Pfarrer Stefan Fleischmann

AG Prävention

GR Mechthild Fröh, Leiterin
GR Lisa-Maria Eberhardt
GR Michaela Meusel

Erweiterte Arbeitsgruppe

GR Fröh, GR Meusel, Ehrenamtliche in unterschiedlichen Funktionen
aus dem SSB Hofer Land